

Volkszählung 1918.

Im Sinne des AOK. Befehles Gstbs. Nr. 1496 vom 17. Juli 1917, die derzeitigen Bevölkerungsverhältnisse in Albanien nach Volkszugehörigkeit, Glaubensbekenntnis und Besiedlungsdichte genau zu erheben und graphisch festzulegen, wird für den Bereich sämtlicher k. u. k. Bezirkskommandos und Exposituren eine allgemeine Volkszählung angeordnet, die in Verbindung mit der durch KpsKmdoVdg. E.V. Nr. 1700/XIII vom 11. Oktober 1917 verfügten Festsetzung albanischer Familiennamen durchzuführen ist.

I. Organisierung der Volkszählung.

Demzufolge wird bestimmt:

1. Für den Bereich des P. T. ist unverzüglich ein **Volkszählungs-Bezirkskommissär**, möglichst der dortige statistische Referent, zu bestimmen;

Ferner für jeden Kreis (Unter-Präfektur) ein **Kreiskommissär**, tunlichst ein Subalternoffizier, und, wo es die Personalverhältnisse zulassen, auch für die Landgemeinden je ein **Zählkommissär**.

Als Zählkommissäre sind (seien es k. u. k., seien es albanische) Offiziere, Fähnriche und Kadettaspiranten, zu verwenden.

2. Der **Bezirkskommissär** hat die Volkszählung im Bereiche des P. T. zu organisieren, sowie die Kreiskommissäre über ihre Pflichten **mündlich** zu belehren und ist für die sinn-gemässe Durchführung der vorliegenden Verordnung wie für den Verlauf der gesamten Volkszählung im Bereiche des P. T. verantwortlich.

Der **Kreiskommissär** hat die Volkszählung im Bereiche seines Kreises (Unter-Präfektur) zu organisieren und trägt für ihre Durchführung die Verantwortung. Insbesondere hat er die grösste Sorgfalt auf die Wahl und die Ausbildung der Zählkommissäre zu verwenden, da ohne deren eingehende Schulung bezw. Belehrung ein Gelingen der meisten Erhebungen, wie sie in den Spalten der Zählungslisten vorgeschrieben sind, ausgeschlossen ist. Eine solche Schulung ist **nur durch mündliche** Belehrung, am besten gelegentlich einer Probe-Volkszählung im Bereiche der Zentrallandgemeinde, erreichbar. Es darf daher kein Zählkommissär zur Verwendung kommen, der nicht vom Kreiskommissär **persönlich** über seine Pflichten belehrt wurde. Der Kreiskommissär hat **jeden Zählkommissär mit einem Ortschaftsverzeichnis des Zählgebietes** derselben zu betheiligen, auf welchem die betreffenden Ortschaften und deren Bestandteile in richtiger albanischer Schreibweise verzeichnet sein müssen, ebenso sind jedem Zählkommissär die Duplikat-Häuserlisten seines Zählgebietes auszufolgen. Die von den Kommissären einlangenden Zählungslisten sind vom Kreiskommissär sorgfältig zu überprüfen, allenfalls durch nochmalige Erhebungen zu berichtigen bezw. zu ergänzen, nach Zählgebieten und Landgemeinden zu ordnen und unter Beigabe einer kurzen summarischen Kreisübersicht, sowie eines kurzen Berichtes über den Verlauf der Zählung dem P. T. vorzulegen.

Es obwaltet kein Anstand dagegen, dass der Kreiskommissär auch selbst als Zählkommissär in einer oder mehreren Landgemeinden fungiert. In analoger Weise kann ein Zählkommissär, wo dies durch Personalmangel bedingt ist, mit der Durchführung der Volkszählung **in zwei oder mehreren Landgemeinden** betraut werden.

Der **Zählkommissär** bildet im Vereine mit dem in der KpsKmdoVdg. E.V. Nr. 1700/XIII vom 11. Oktober 1917 vorgesehenen albanischen Namensgebungs-Kommissionsleiter (Mydir oder eigener Beamter) und dem albanischen Schreiber die Volkszählungskommission und ist als Aufsichtsorgan dem albanischen Kommissionsleiter übergeordnet.

Sofort nach Ankunft der Kommission in einer Ortschaft des Zählgebietes hat der Zählkommissär gemeinsam mit den anderen Kommissionsmitgliedern, sowie mit dem Ortsvorsteher und den Ortsältesten an der Hand des Ortschaftsverzeichnisses und der Häuserzählungslisten festzustellen, in welche Bestandteile die Ortschaft zerfällt und wieviel Wohnhäuser jeder Ort-

schaftsbestandteil besitzt. Auf Grund dieser Erkundungen ist der Durchführungsplan der Zählung bezw. Namensgebung in dieser Ortschaft festzusetzen. Gleichzeitig ist bei dieser Vorberatung zu erheben, welche öffentlichen, gewerblichen, industriellen und Kultusbauten sich in der Ortschaft befinden (Amtsgebäude, Kasernen, Spitäler, Unterrichtsanstalten, Fabriken, Mühlen, Ziegelöfen, Kirchen, Klöster, Moscheen usw.).

Hat sich die fliegende Kommission durch Zuziehung der Ortsvorsteher, Ortsältesten und Seelsorger zur Ortskommission erweitert, so sind die Familienhäupter einzeln herbeizurufen und erfolgt die Festsetzung des Familiennamens derselben im Sinne der KpsKmdoVdg. E. V. Nr. 1700/XIII vom 11. Oktober 1917, wobei der Zählkommissär die richtige Ausfüllung der Namensspalten 4, 5 und 6 der Zählungsliste zu überwachen hat. Im übrigen hat der Kommissär, entsprechend obigem KpsKmdoBef., auf die Aktion der Namensfestsetzung nur insofern Einfluss zu nehmen, als offensichtlich grobe Verstöße gegen letztere Verordnung und ein zu schleppender Verlauf der Aktion der Namensfestsetzung selbst zu verhindern sind. Ist letztere durch Ausfüllung der drei Namensspalten beendet, so erfolgt die Eintragung der Personalangaben des Familienhauptes bezw. Haushaltungsvorstandes und seiner Angehörigen bezw. Untergebenen gemäss der vorliegenden Verordnung.

Erweist der Schreiber sich als ungenügende Schreibkraft, so hat der Zählkommissär ohne weiteres selbst die Eintragungen in den Zählungslisten vorzunehmen, da er ja für deren vorschriftsmässige Ausfüllung verantwortlich ist.

3. Das P. T. hat in seinem Bereiche unverzüglich die Organisation der Volkszählung durchzuführen und ebetunlichst Namen und Charge des Bezirkskommissärs, der Kreiskommissäre und der Zählkommissäre, sowie Namen und Beruf der albanischen Kommissionsmitglieder dem Korpskommando zu melden, Vorschläge über eine entsprechende Remuneration der Zählkommissäre zu erstatten über und den Durchführungsplan kurz zu berichten.

4. Was jene Ortschaften der Bezirke Skutari, Berati und Churi anbetrifft, in denen auf Grund der KpsKmdo Vrdg. E. V. Nr. 3249 vom 31. Juli 1917 Volkszählungen vorschriftsmässig und tatsächlich gewissenhaft durchgeführt wurden, so können die Angaben der bei diesen Zählungen ausgefüllten Listen entsprechend verwertet werden. Das Material ist jedoch zu überprüfen, vorschriftsmässig zu ergänzen und hat auch nur an der Hand der auf diese Weise neuhergestellten Listen die Namensfestsetzung zu erfolgen.

5. Als Stichtag der Volkszählung wird der 1. März 1918 bestimmt.

II. Durchführungsbestimmungen.

1. Österreichisch-ungarische Militärpersonen

und solche der verbündeten Mächte, sowie Kriegsgefangene sind in die Zählung nicht einzubeziehen.

2. Numerierung der Listen.

Die in einer Ortschaft verwendeten Volkszählungslisten sind an ihrem Kopfe fortlaufend zu numerieren und hat in jeder Ortschaft die Numerierung mit der Zahl 1 zu beginnen.

3. Kopf der Listen.

Am Kopfe einer jeden Liste ist mit besonderer Sorgfalt der Namen der Ortschaft, sowie der Landgemeinde zu verzeichnen.

4. Eintragung von Baulichkeiten.

Finden sich in der Ortschaft öffentliche, gewerbliche, industrielle oder Kultusbauten vor, so sind sie am Kopfe der Zählungsliste Nr. 1 der Ortschaft zu vermerken z. B.: „1 Gendarmeriekaserne, 1 christliche Schule, 4 Wassermühlen, 1 katholische Kirche, 1 Xhamia.“

5. Ortschaftsbestandteile.

In Spalte 1 der Listen ist der jeweilige Ortschaftsbestandteil bezw. in Städten das Viertel und die Gasse einzutragen. Der Erkundigung sämtlicher Ortschaftsbestandteile zwecks Ergänzung oder Berichtigung des Ortschaftsverzeichnisses und der richtigen Wiedergabe der Namen derselben in albanischer Rechtschreibung ist grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

6. Haus-Nummer.

In Spalte 2 ist die Hausnummer zu verzeichnen. Ergeben sich dabei irrtümliche Hausnummierungen, so sind dieselben tunlichst zu berichtigen und ist darüber ein Vermerk in der Spalte 2 zu machen.

7. Die laufende Zahl der Haushaltungen.

ist in Spalte 3 einzutragen. Sämtliche Bewohner eines Wohnhauses und der Nebengebäude desselben, die zu einer gemeinschaftlichen Haushaltung gehören, sind unter dem Begriff Haushaltung zusammenzufassen. In den Städten, in denen es Mietparteien gibt, können in einem Wohnhause mehrere Haushaltungen neben einander vorkommen und ist hier der Begriff Haushaltung gewöhnlich mit dem Begriff Familie gleichbedeutend. Auf dem Lande jedoch kommt in den Wohnhäusern in der Regel nur eine einzige Haushaltung vor, nämlich jene des Besitzers, Pächters oder Verwalters, die aus dessen Familie, ferner aus den Familien der Söhne oder anderen Verwandten desselben und aus den Familien seiner Diener bestehen kann.

Einzelstehende erwerbsfähige Personen z. B. ledige Beamte, Lehrer, Diener u. s. w., die in einem Hause als Mieter wohnen und sich die tägliche Kost aus einer Messe oder aus einem Gasthause beschaffen, bezw. sich das Essen selbst bereiten, sind als eigene Haushaltung zu verzeichnen.

8. Namenseintragung.

In Spalte 4 sind die Vornamen sämtlicher Personen einzuschreiben, in Spalte 5 ist dagegen nur der allfällige Haus-, Flur- oder Spitzname des Familienhauptes oder, falls ein solcher nicht feststellbar sein sollte, der Name des Vaters und Grossvaters desselben oder ein bereits zum Familiennamen gewordener Zuname einzutragen, in Spalte 6 der von der Kommission festgesetzte Familienname des Familienhauptes vorzumerken. Sämtliche Namenseintragungen haben in zweifelsfreier leserlicher Schreibweise zu erfolgen. Für die Angehörigen des Familienhauptes sind Spalte 5 und 6 mit einem Punkt auszufüllen.

9. Verhältnis zum Haushaltungsvorstande bezw. zum Familienhaupte.

In Spalte 7 ist der Haushaltungsvorstand als solcher durch die Eintragung „H. Vorstand“ zu kennzeichnen, ferner ist in dieser Spalte das Verwandtschafts-, Dienst- oder sonstige Verhältnis der Familienhäupter zum Haushaltungsvorstande bzw. der Familienangehörigen zum betreffenden Familienhaupte hervorzuheben. Siehe Musterbeispiele im Anhang.

10. Einvernahme der Haushaltungsvorstände.

In Ortschaften, deren Häuser bereits numeriert sind, sollen die Haushaltungsvorstände in der Reihenfolge der Hausnummern einvernommen werden.

Der Haushaltungsvorstand ist zuerst einzutragen, dann sind die anderen Familienhäupter bezw. Personen, die sich in seinem Hause aufhalten, einzuvernehmen. Sollten einzelne Familienhäupter nicht vor der Kommission erscheinen, so hat diese die Angaben für die Abwesenden tunlichst ohne zeitraubende Nachforschungen zu erbringen. Zur Aussage hierüber sind nebst den geeigneten Familienmitgliedern, Hausgenossen und Nachbarn die der Kommission angehörigen Seelsorger und Ortsältesten berufen.

11. Bestrafungen.

Die Kommission hat den Erschienenen vorzuhalten, dass unwahre Angaben strenge bestraft werden.

12. Das Geschlecht

ist in den Rubriken 8 und 9 vorzumerken.

Alle Männer ohne Unterschied des Alters haben vor der Kommission zu erscheinen.

Da sich bei der vorigen Volkszählung in vielen Ortschaften Männer der Einschreibung entzogen, um dadurch der Robott- und Militärdienstpflicht zu entgehen, so sind die Ortsvorsteher und Ortsältesten darauf aufmerksam zu machen, dass sie verpflichtet sind, derartige Leute sofort dem Zählkommissär namhaft zu machen und hat die Kommission deren unverzügliche gewaltsame Vorführung anzuordnen, wenn dies ohne bedeutenden Zeitverlust möglich ist. Gegenteiligen Falles hat die Vorführung später vor dem Mydir zu erfolgen, wobei die Betreffenden je nach der Schwere des Falles mit 10—100 K zu bestrafen sind.

Auch bei Personen weiblichen Geschlechtes ist das persönliche Erscheinen vor der Kommission sehr wünschenswert jedoch darf dasselbe, wenn die Angehörigen dies aus religiösen Gründen ablehnen, nicht erzwungen werden; in letzterem Falle hat sich die Kommission mit den bezüglichen, gehörig überprüften Aussagen des betreffenden Familienhauptes usw. zu begnügen.

Da die Mohammedaner häufig junge Frauen nicht anzugeben pflegen, so sind mohammedanische Familienhäupter stets eindringlich zu befragen, ob sie alle weiblichen Familienmitglieder namhaft machen.

13. Die Altersermittlung

stösst auf Schwierigkeiten, indem die Bevölkerung meist in völliger Unkenntnis des eigenen Lebensalters dahinlebt.

Die Verarbeitung des Materials der vorjährigen Volkszählung ergab, dass die Verlässlichkeit der Altersangaben bei der mohammedanischen Bevölkerung weitaus geringer ist, als bei der christlichen, bei der eine Kontrolle durch die kirchlichen Matrikeln einigermaßen ermöglicht wird, und unter den Geschlechtern wieder ist die Verlässlichkeit bei den Männern geringer als bei den Frauen, da die Männer vielfach den Eintritt der Robott- und Militärdienstpflicht durch zu niedrige Altersangaben hinauszuschieben oder die Erlöschung der Dienstpflicht durch zu hohe Altersangaben herbeizuführen streben.

Intelligente Zählungsorgane werden nach Abschluss der Zählung in einer Ortschaft bei Zusammenstellung und Vergleich der männlichen Altersgruppen von 1—10, 11—20, 21—30 und 31—40 Lebensjahren sofort ersehen können, ob die kritische Altersgruppe von 20—30 Jahren im Vergleiche zu den Nachbargruppen eine unverhältnismässig geringe Ziffer aufweist.

Die im Hinblick auf verschiedene Erfordernisse der Verwaltung überaus wichtige Aufgabe der Alterseintragung bedingt daher eine erhöhte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Zählungsorgane, um einerseits die Schwierigkeit der Altersermittlung überhaupt möglichst gut zu überwinden, andererseits aber auch allfälligen Versuchen betrügerischer Irreführung erfolgreich entgegenzutreten zu können.

Häufig wird auch versucht, junge Frauen als Kinder oder als älter anzugeben oder sie ganz zu verschweigen. Kritische Altersgruppe 10—20 Jahre.

14. Geburtsort.

Wenn der Geburtsort nicht ein allgemein bekannter Ort wie Skutari, Durazzo, Tirana usw. ist, so muss stets auch der Bezirk (Kreis) und bei ausländischen Orten auch das Land angegeben werden.

15. Die Heimatzuständigkeit

kommt nur bei Ausländern in Frage, die im Lande nicht sesshaft sind.

Eingewanderte Leute (meist nichtalbanischer Volkszugehörigkeit), die sich im Lande als Grundbesitzer oder Kaufleute niederliessen und schon vor Jahren im Lande ansässig wurden, sind, insofern sie nicht dagegen protestieren, als albanische Landesangehörige zu betrachten. In diesem Falle ist jedoch das Land einzutragen, aus dem sie einwanderten z. B. „Eingewandert aus Bosnien“.

16. Glaubensbekenntnis.

Bezüglich des Glaubensbekenntnisses ist zwischen Römisch-Katholischen und Griechisch-Unierten, ferner unter den Griechisch-Orientalischen (Orthodoxen) zwischen Griechisch-, Serbisch und Bulgarisch-(Exarchistisch)-Orthodoxen zu unterscheiden. **Besonderes Augenmerk ist der Zugehörigkeit zur wichtigen mohammedanischen Sekte der Bektashi zuzuwenden.**

17. Volkszugehörigkeit.

Als Volkszugehörigkeit hat jene zu gelten, die der Befragte selbst bezeichnet.

Eine gewisse Schwierigkeit besteht diesbezüglich bei den Mohammedanern slawischer Zunge, welche zumeist die Volkszugehörigkeit vom Glaubensbekenntnis nicht zu unterscheiden vermögen und sich einfach als „Türken“ bezeichnen.

In diesen Fällen werden die Zählungsorgane selbst die Umgangssprache der Betroffenen festzustellen haben (wie Serbisch, Bulgarisch, Mazedo-bulgarisch).

Zu beachten ist, dass die Wallachen auch Zinzaren und Aromunen genannt werden.

Die Zigeuner sind stets als solche zu bezeichnen, selbst wenn ihre Umgangssprache die albanische ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den sesshaften Zigeunern (magjup, evgjit, jevk) u. den Wanderzigeunern (gabel, harixhi, in Mittelalbanien auch evgjit oder jevk genannt).

18. Die Schreibkundigkeit

und zwar, ob in Lateinschrift, ob in türkischer Schrift, ist in den Spalten 17, und 18 zu verzeichnen.

19. Familienstand.

Hinsichtlich der Familienstandesgliederung ist zu beachten, dass das Eherecht der Muselmänner nach hanefitischem Ritus die gleichzeitige Ehe mit mehr als einer, jedoch mit höchstens vier Frauen gestattet.

20. Landwirtschaftliche Berufsgruppen.

Neben der Ermittlung der Personalien wird in der Liste durch die Spalten 19—22 eine genaue Erfassung der landwirtschaftlichen Berufsgruppen angestrebt, weshalb die Aufnahmeorgane die **grösste Sorgfalt** auf die Feststellung der in Albanien **ausserordentlich wichtigen** Formen des landwirtschaftlichen Verhältnisses zu richten haben. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Feststellung der wichtigen Zwischengruppe in Spalte 20 (Bauern, die eigenen und dazu gepachteten Grund bewirtschaften).

In die zutreffende Spalte ist die Ziffer 1 zu setzen, in jede der übrigen Spalten ein Punkt.

Bei Familienhäuptern, für welche die Spalten 19—22 in Betracht kommen, sind die Spalten 23 und 24 mit einem Punkt auszufüllen.

21. Nichtlandwirtschaftlicher Beruf.

a) Hauptberuf.

In Spalte 23 ist der Hauptberufszweig, auf dem die Lebensstellung oder das Einkommen der betreffenden Person hauptsächlich oder doch vorzugsweise beruht, so genau als möglich zu bezeichnen. Es ist also anzuführen:

1. Bei öffentlichen Beamten und anderen öffentlichen Angestellten der besondere Dienstzweig ihrer Verwendung z. B. Gerichts-, Finanz-, Gemeinde-, Bankbeamter, Lehrer, Priester, Briefträger, Gemeindepolizist, Flurwächter usw.

2. Bei Handels- und Gewerbetreibenden und deren Hilfsarbeitern der besondere Zweig des Handels, Handwerkes oder des sonstigen Gewerbes z. B. Tabakhandel, Getreidehandel, Häutehandel, Schmiedehandwerk, Schuhmacherei, Opankenverfertigung, Gastgewerbe (Hanxhi), Schankgewerbe (Lokandaxhi).

3. Bei Dienstleuten, die nur in der Hauswirtschaft oder zu persönlichen Diensten verwendet werden, die Art ihrer Verwendung z. B. Hauswirtschaft, Kawass.

4. Bei Tagelöhnern mit wechselnder Beschäftigung jener Berufszweig, in dem sie vorherrschend beschäftigt sind z. B. Bauarbeiten.

5. Als berufstätig sind auch Frauen anzugeben, wenn sie einen bestimmten eigenen Erwerb betreiben z. B. Wäscherin, Trägerin.

b) Stellung im Hauptberufe.

In Spalte 23 ist gleichzeitig auch die Stellung in diesem Berufe, sowie das Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der Weise anzugeben, dass sich hieraus ersehen lässt, ob der Beruf selbstständig ausgeübt wird oder nicht.

Es ist also z. B. bei Handels- und Gewerbetreibenden anzugeben, ob die Person Besitzer, selbständiger Leiter, Geschäfts- oder Werkführer oder Hilfsarbeiter eines grösseren Unternehmens oder Meister, Gehilfe, Arbeiter, Lehrling oder sonstiger Bediensteter eines Handelsgeschäftes ist u. s. w.

Wenn Familienangehörige dem Familienhaupte regelmässig in seiner Berufstätigkeit beistehen und daher durch Eintragung in der Spalte 23 zu dem Berufszweige desselben gerechnet worden sind, so ist ihre Berufsstellung durch den Beisatz „Hilft mit“ zu bezeichnen.

In vielen Fällen wird den Anforderungen der Spalte 23 durch Überschreibung derselben mit einem einzigen Worte genügt werden können z. B. Lehrer, Arzt, Briefträger, Kawass, Wäscherin.

c) Nebenberuf.

Lässt sich ein Nebenberuf feststellen, etwa dass ein Bauer im Nebenberufe Zimmermann ist, so ist in Spalte 23 zu bemerken „Im Nebenberufe Zimmermann.“

22. Ohne bestimmten Beruf.

Für Personen ohne bestimmten Beruf ist in Spalte 24 die Art, in der sie ihren Unterhalt beziehen, wie Hausbesitzer, Rentner, Bettler u. s. w. anzugeben; auch sind hier die Schüler und Zöglinge von Lehr- und Bildungsanstalten einzutragen. Bei der vorjährigen Volkszählung wurden in zahlreichen Fällen Hausbesitzer und Rentner, sowie unbemittelte beschäftigungslose Leute als „Privat“ bezeichnet, was diesmal zu vermeiden ist.

23. Derzeit beschäftigungslos.

Bei Personen, die sich in Spitälern oder in Gefängnissen befinden, sowie bei Leuten, die infolge des Krieges stellungslos sind, ist ihre frühere, nur augenblicklich unterbrochene Erwerbstätigkeit anzugeben.

24. Die Spalten 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21, 22

sind im zutreffenden Falle mit der Ziffer 1, im entgegengesetzten Falle mit einem Punkte auszufüllen.

25. Deutsch und Albanisch.

Sämtliche Eintragungen haben ausschliesslich in deutscher oder in albanischer Sprache zu erfolgen.

26. Abschluss der Eintragungen.

Sobald die Vormerkungen für eine Haushaltung beendet sind, so sind sie durch einen über die ganze Bogenseite reichenden horizontalen Strich abzuschliessen. Die Haushaltungen einer und derselben Ortschaft sind in Spalte 3 mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die stets mit der Ziffer 1 zu beginnen haben.

27. Nach Abschluss der Zählung im Orte

haben sich, entsprechend der K.K.Vdg. E.V. Nr.1700/XIII vom 11. November 1917, auf dem letzten Bogen, mit dem die Namensgebung und Volkszählung im Orte abgeschlossen wird, sämtliche Kommissionsmitglieder zu unterfertigten (Unterschrift oder Handzeichen, dem vom Kommissär der Namen des Betreffenden beizusetzen ist). Das Datum der Zählung ist besonders leserlich zu schreiben. Die Ergebnis-Übersichten sind möglichst noch im Zählorte auszuarbeiten und gemeinsam mit den Volkszählungsbögen der betreffenden Ortschaften an den Kreiskommissär weiterzuleiten.

28. Abschluss der Volkszählung und Namensfestsetzung.

Nach Abschluss der Volkszählung und Namensfestsetzung in einem Kreise sind die Bögen vom Bezirkskommissär zu überprüfen, zu berichtigen oder durch Anordnung von Nacherhebungen zu ergänzen und, nach Landgemeinden geordnet, unter Beigabe einer kurzen summarischen Kreisübersicht und eines kurzen Berichtes über die Durchführung und den Verlauf der Volkszählung unverzüglich, spätestens bis Ende April 1918, einzusenden. Nur im Falle dringender und nachgewiesener Notwendigkeit kann dieser Termin bis 31. Mai 1918 verlängert werden.

Es ist streng darauf zu achten, dass die Arbeiten mit grösster Gewissenhaftigkeit und ohne Zeitverlust durchgeführt und dass namentlich die Vorarbeiten sofort und energisch in Angriff genommen werden.

v. Können-Horák m. p., GdJ.

Nachtrag.

Die laut KpsKmdoVdg. vom 11. Oktober v. J. E. V. Nr. 1700/XIII und v. 10./I. 1918 Nr. 72 angeordneten Aktionen der Volkszählung und Festsetzung albanischer Familiennamen sind einheitlich durchzuführen.

Zur Ergänzung der obigen Verordnungen werden noch folgende Bestimmungen erlassen:

Anwesende und abwesende Personen.

Die Bevölkerung ist nach dem Gesichtspunkte der anwesenden und der abwesenden Bewohnerschaft zu scheiden.

I. Als **anwesend** sind jene Personen zu betrachten, die sich am Zählungstage in ihrem Wohnorte befinden oder sich nur auf kurze Zeit, höchstens für eine Woche, aus demselben entfernten.

Ausserhalb des Zählortes ansässige Personen, die sich lediglich am Zählungstage und allenfalls noch in der ihm folgenden Woche im Orte aufhalten, sind von der Zählung auszunehmen. Jene ausserhalb des Zählortes ansässigen Zivilpersonen, die sich hingegen länger als eine Woche im Zählorte aufhalten, sind als im Zählorte ansässig zu betrachten und hier zu zählen; ihre Namen sind durch Unterstreichen besonders kenntlich zu machen, und ist dem Namen der ständige Wohnort beizusetzen z. B. „Kol Frakula aus Fjeri“ oder „Abeddin Hoxha aus Peshkopi“.

II. Als **abwesend** haben jene Haushalts- oder Familienmitglieder beziehungsweise Ortsangehörigen zu gelten, die am Zähltag nicht im Orte anwesend sind und länger als eine Woche von demselben abwesend sein werden (z. B. Handwerker, die den Sommer hindurch auswärts beschäftigt sind; Schüler, die auswärts eine Schule besuchen; Personen, die im Orte Haus oder Grund besitzen und im Auslande weilen; Ortsangehörige, die albanischen Milizformationen, Arbeiterabteilungen oder der Landes-Gendarmerie angehören usw.).

Auch die abwesenden Personen sind in die Volkszählungsbögen einzutragen, jedoch ist den Namen der Personen die Beifügung „abwesend“ und der Aufenthaltsort beizusetzen; falls derselbe im Auslande liegt, ist auch das Land anzugeben. Ohne genaue Angabe des Aufenthaltsortes sind allfällige Doppelzählungen (im Wohnorte als abwesend und im Aufenthaltsorte als anwesend) später nicht mehr feststellbar. Den Namen jener Ortsangehörigen, die im Verbands der Milizformationen, Arbeiterabteilungen oder der Landes-Gendarmerie stehen, sind möglichst genaue Angaben über Charge, Formation oder Abteilung, sowie über den Stations- beziehungsweise Arbeitsort beizusetzen.

Von einer Gliederung der Bewohnerschaft in Wohnbevölkerung und zeitweilig anwesende Bevölkerung wurde abgesehen, um die mit dieser Gliederung verbundene Mehrbelastung für die Zählkommissäre zu vermeiden; zudem deckt sich bei der durch die jetzigen Verhältnisse bedingten geringen Ortsbewegung der Einwohner fast überall das Bild der ortsanwesenden Bevölkerung mit jenem der stabilen.

In jenen Gegenden jedoch, in denen mit Beginn des Frühjahres ein Teil der Bevölkerung nach entfernten Alpenweiden abwandert, ist die Volkszählung gleich zu Beginn, spätestens bis Mitte März d. J. durchzuführen.

Zweitexemplare der Volkszählungsbögen.

Die in K. K. Vrdg. E.V. Nr. 1700/XIII vom 11. Okt. v. J. angeordnete Herstellung von Zweitexemplaren der Volkszählungsbögen ist je nach dem Ermessen des P. T. entweder von den Zählkommissionen selbst oder später von geeigneten Schreibkräften auszuführen.

Erkennungskarten.

Die mit KpsKmdoVdg. E. V. Nr. 1700/XIII vom 11. Oktober v. J. verfügte Herstellung von Erkennungskarten für die Familienhäupter wird vom Statistischen Landesamte für jeden Bezirk nach Einlangen des Volkszählungsmateriales desselben ausgeführt werden.

